



**Universität Vechta**  
*University of Vechta*

# **Amtliches Mitteilungsblatt**

**32/2018**

**Ordnung zur Durchführung  
von Tenure-Track-Verfahren  
an der Universität Vechta**

Vechta, 18.12.2018 (Tag der Veröffentlichung)  
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta  
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen  
Lfd. Nr. 365

**Inhalt**

	Seite
I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	-
• Ordnung zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren an der Universität Vechta	3
Anlage 1: Evaluationskriterien	9

## **Ordnung zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren an der Universität Vechta**

Beschlossen vom Senat der Universität Vechta in seiner 76. Sitzung am 21.11.2018.

### **Präambel**

Die vorliegende Ordnung zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren an der Universität Vechta öffnet neue Karrierewege auf allen Ebenen der W-Besoldung, um hochqualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern attraktive und berechenbare Karriereperspektiven in einer dynamischen und innovativen Hochschule mit starker regionaler Verankerung zu bieten. Die Universität Vechta hat sich als „Hochschule in Verantwortung“ dem Leitgedanken des europäischen Rahmenwerkes „Responsible Research and Innovation (RRI)“ verschrieben. Sie orientiert sich an ethisch vertretbaren und am Paradigma der Nachhaltigkeit orientierten Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen und Transformationsprozesse. Da der Karriereweg zur Professur häufig mit Phasen der Ungewissheit verbunden ist und in vielen Fällen zu einem Verlassen der akademischen Laufbahn führt, hat die Universität Vechta bereits frühzeitig die Möglichkeit einer planbareren Karriereperspektive in den Blick genommen. Auf der Basis ihrer positiven Erfahrungen mit Tenure-Track-Professuren, Juniorprofessuren und Universitätsprofessuren auf Zeit will sie das Instrument der Tenure-Track-Professur systematisch weiterentwickeln und ausbauen, um neben der klassischen Berufung das Tenure-Track-Verfahren als international anschlussfähiges Karrieremodell weiter zu etablieren, das dem wissenschaftlichen Nachwuchs transparente und planbare Wege auf wissenschaftliche Führungspositionen an der Universität Vechta aufzeigt. Durch eine frühe Entscheidung über den dauerhaften Verbleib im Wissenschaftssystem soll nicht nur die Selbständigkeit des wissenschaftlichen Nachwuchses gefördert werden, sondern im Rahmen der Chancengerechtigkeit auch der Anteil an Professorinnen substantiell gesteigert werden und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert werden. Gleichzeitig will die Universität Vechta mit den Tenure-Track-Professuren in ihren Profilschwerpunkten ihre Attraktivität im Wettbewerb um die besten Köpfe weiter steigern. Ein besonderes Augenmerk legt sie darauf, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die sich im Anschluss an die Promotion bereits auf dem Karriereweg zur Professur befindenden, bei der Besetzung von Tenure-Track-Verfahren adäquat zu berücksichtigen.

Die Universität Vechta bietet drei Tenure-Track-Varianten an, die auf unterschiedliche Qualifikationsniveaus ausgerichtet sind und in der nachfolgenden Ordnung beschrieben werden. Für alle drei Karrierewege werden die Stellen in der Regel international ausgeschrieben mit Hinweis auf die vorgesehene Tenure-Track-Zusage, die nicht unter einem Stellenvorbehalt steht.

Zur Qualitätssicherung der Tenure-Track-Verfahren etabliert die Universität Vechta eine universitätsweite ständige Kommission für Tenure-Track-Verfahren.

Die Umsetzung der verschiedenen Tenure-Track-Variationen ist eingebettet in ein universitäres Gesamtkonzept zur Personalplanung, das die Universitätsleitung mit den Fakultäten abgestimmt hat. Im Rahmen ihrer Zukunftsplanung identifizieren die Fakultäten Professuren, die über Tenure-Track-Verfahren besetzt werden sollen. Auf dieser Basis entscheidet die Universitätsleitung in Abstimmung mit den Fakultäten darüber, welche Professuren im Planungszeitraum mit Tenure-Track ausgeschrieben werden.

### **§ 1 Inhalt dieser Ordnung, Rechtsgrundlage, Begriffsbestimmung**

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt die Durchführung von Tenure-Track-Verfahren zur Berufung auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. <sup>2</sup>Sie gilt für Juniorprofessuren (W1) in einem Beamtenverhältnis befristet mit Tenure-Track nach W2 oder W3 unbefristet sowie für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W2 befristet mit Tenure-Track nach W2 oder W3 unbefristet.
- (2) Rechtsgrundlage hierfür sind das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG), die Grundordnung und die Berufungsordnung der Universität Vechta, in ihrer jeweiligen Fassung.

### **§ 2 Berufungsverfahren zur Besetzung von Tenure-Track-Stellen**

- (1) Für das Berufungsverfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren oder Professuren auf Zeit der Besoldungsgruppe W2 mit Tenure-Track gelten die Bestimmungen der Berufsungsordnung der Universität Vechta.
- (2) Im Profilpapier sind neben den Stellenanforderungen die Festlegung auf ein Tenure-Track-Verfahren, die spätere Wertigkeit der Stelle (W2 oder W3) und die konkreten Evaluationskriterien aufzunehmen.
- (3) Die Ausschreibung erfolgt mit dem ausdrücklichen Hinweis auf eine Tenure-Track-Professur.
- (4) <sup>1</sup>Die Ausschreibung soll sich grundsätzlich an externe Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler richten. <sup>2</sup>Interne Kandidatinnen und Kandidaten können entsprechend § 26 Abs. 5 Satz 5 NHG in der Regel nur Berücksichtigung finden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.

### **§ 3 Evaluationsvereinbarung**

- (1) Im Falle der Ruferteilung auf eine Juniorprofessur oder eine Professur auf Zeit der Besoldungsgruppe W2 mit Tenure-Track wird zwischen der Universitätsleitung und der Rufinhaberin oder dem Rufinhaber eine Evaluationsvereinbarung getroffen, in der die zu erbringenden Leistungen für die Tenure-Evaluation verbindlich festgelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Evaluationsvereinbarung enthält Festlegungen in mindestens folgenden Bereichen:
  - a) Forschung und Transfer
  - b) Lehre und Studium
  - c) Akademische Selbstverwaltung
  - d) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
  - e) Angaben zur außerfachlichen Qualifizierung<sup>2</sup>Die Kriterien sind seitens der Universitätsleitung in der Anlage 1 konkretisiert und sollen um fachspezifische Bewertungsmaßstäbe ergänzt werden.
- (3) Die Evaluationskriterien werden unter Berücksichtigung eines persönlichen Entwicklungsplanes der Rufinhaberin oder des Rufinhabers gemeinsam mit dieser oder diesem durch das Präsidium im Benehmen mit dem Dekanat der jeweiligen Fakultät spezifiziert und festgelegt.
- (4) <sup>1</sup>Der persönliche Entwicklungsplan soll die angestrebten Zielvorstellungen und Leistungen insbesondere in der Forschung, aber auch in der akademischen Lehre und weiteren bewertungsrelevanten Be-

reichen in zeitlich abgrenzbaren und festgelegten Meilensteinen aufnehmen. <sup>2</sup>Er kann an veränderte Umstände angepasst werden, soweit eine Behinderung der wissenschaftlichen Fort- und Weiterentwicklung begründet erscheint.

- (5) <sup>1</sup>Die Evaluationsvereinbarung ist spätestens bis zur Rufannahme abzuschließen. <sup>2</sup>Sie wird von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Personal und Finanzen, der Dekanin oder dem Dekan und der Rufinhaberin oder dem Rufinhaber unterzeichnet und der Berufungsvereinbarung als Anlage beigelegt.

#### **§ 4 Ständige Kommission für Tenure-Track-Verfahren**

- (1) Zur Qualitätssicherung richtet der Senat eine ständige Kommission für Tenure-Track-Verfahren ein.
- (2) Der Kommission für Tenure-Track-Verfahren gehören drei ordentliche, international ausgewiesene Professorinnen oder Professoren der Universität Vechta an, die jeweils einer der Fakultäten I, II und III angehören sollen, sowie zwei auswärtige, international ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.
- (3) <sup>1</sup>Die Bestellung der ständigen Mitglieder erfolgt für die Dauer von vier Jahren. <sup>2</sup>Die Amtszeit kann einmalig für die Dauer von vier Jahren verlängert werden.
- (4) Die Mitglieder der ständigen Kommission für Tenure-Track-Verfahren dürfen nicht zugleich Mitglieder der Evaluationskommission sein.
- (5) Die Kommission für Tenure-Track-Verfahren wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Kommissionsmitglieder der Universität Vechta.
- (6) <sup>1</sup>Aufgabe der Kommission für Tenure-Track-Verfahren ist die Sicherstellung der Anwendung einheitlicher Kriterien und Standards in Tenure-Track-Verfahren an der Universität. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck begleitet sie das Evaluierungsverfahren als unabhängiges Expertengremium und gibt eine eigene Stellungnahme ab.
- (7) Zudem erstellt sie auf der Grundlage ihres kontinuierlichen Monitorings alle zwei Jahre einen Bericht zu den durchgeführten Verfahren und spricht gegenüber dem Präsidium und dem Senat Empfehlungen für die Weiterentwicklung von Tenure-Track-Verfahren an der Universität aus.

#### **§ 5 Eröffnung des Tenure-Track-Verfahrens bei Juniorprofessuren**

- (1) <sup>1</sup>Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden in der ersten Phase der Juniorprofessur zunächst für die Dauer von drei Jahren beschäftigt. <sup>2</sup>Das Dienstverhältnis kann nach erfolgreicher Zwischenevaluation um weitere drei Jahre verlängert werden. <sup>3</sup>Die Zwischenevaluation erfolgt nach der Richtlinie für die Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Universität Vechta. <sup>4</sup>Eine positive Zwischenevaluation ist Voraussetzung für die Beantragung der Tenure-Track-Evaluation.
- (2) <sup>1</sup>In der zweiten Phase der Juniorprofessur beantragt die jeweilige Fakultät auf Initiative der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors spätestens ein Jahr vor Auslaufen des Dienstverhältnisses die

Eröffnung des Tenure-Track-Verfahrens zur Einholung der Tenure-Track-Evaluation sowie die Herstellung des Einvernehmens zur Evaluationskommission beim Präsidium. <sup>2</sup>Zuständig für die Durchführung des Verfahrens ist die Fakultät. <sup>3</sup>Das Ergebnis der Evaluation soll spätestens sechs Monate vor Ende des Befristungszeitraumes der Professur vorliegen.

- (3) <sup>1</sup>Dem Antrag sind beizufügen:
- a) die Evaluationsvereinbarung zur Berufungsvereinbarung
  - b) ein Lebenslauf, der insbesondere den wissenschaftlichen Werdegang darstellt
  - c) ein Bericht über die Lehr- und Forschungstätigkeit
  - d) eine Darstellung der Tätigkeiten in der akademischen Selbstverwaltung
  - e) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen
  - f) Angaben zur außerfachlichen Qualifikation
  - g) das Ergebnis der Zwischenevaluation sowie deren Gutachten

<sup>2</sup>Die Dokumentation in c) und d) soll sich vornehmlich auf die Tenure-Track-Phase an der Universität Vechta und auf die Evaluationsvereinbarung beziehen.

### **§ 6 Eröffnung des Tenure-Track-Verfahrens bei W2-Professuren**

- (1) <sup>1</sup>Bei W2-Professuren auf Zeit legt die Professorin oder der Professor spätestens bis zum Beginn des dritten Jahres des auf fünf Jahre befristeten Beschäftigungsverhältnisses dem Dekanat und dem Präsidium einen Selbstbericht vor, der sich an den festgelegten Kriterien der Evaluationsvereinbarung und des persönlichen Entwicklungsplanes orientiert. <sup>2</sup>Das Präsidium und das Dekanat der jeweiligen Fakultät führen auf der Grundlage dieses Selbstberichts ein gemeinsames Gespräch mit der Professorin oder dem Professor, das zur Reflexion über die Leistungen und Fortschritte und zur frühzeitigen Erkennung von möglichen Fehlentwicklungen beitragen soll. <sup>3</sup>Über das Gespräch wird ein Kurzprotokoll angefertigt, das zur Berufungsakte genommen wird.
- (2) <sup>1</sup>Auf Initiative der Professorin oder des Professors beantragt die Fakultät für die Tenure-Track-Evaluation spätestens ein Jahr vor Auslaufen des Dienstverhältnisses die Einleitung des Tenure-Track-Verfahrens sowie die Herstellung des Einvernehmens zur Evaluationskommission beim Präsidium. <sup>2</sup>Zuständig für die Durchführung des Verfahrens ist die Fakultät. <sup>3</sup>Das Ergebnis der Evaluation soll spätestens sechs Monate vor Ende des Befristungszeitraumes der Professur vorliegen.
- (3) <sup>1</sup>Dem Antrag sind beizufügen:
- a) die Evaluationsvereinbarung zur Berufungsvereinbarung
  - b) ein Lebenslauf, der insbesondere den wissenschaftlichen Werdegang darstellt
  - c) ein Bericht über die Lehr- und Forschungstätigkeit
  - d) eine Darstellung der Tätigkeiten in der akademischen Selbstverwaltung
  - e) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen
  - f) Angaben zur außerfachlichen Qualifikation
  - g) der Selbstbericht und dessen Zielvereinbarungen

<sup>2</sup>Die Dokumentation in c) und d) soll sich vornehmlich auf die Tenure-Track-Phase an der Universität Vechta und auf die Evaluationsvereinbarung beziehen.

### **§ 7 Evaluationskommission**

- (1) <sup>1</sup>Für die Tenure-Track-Evaluation wird von dem Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Kommission (Evaluationskommission) eingerichtet. <sup>2</sup>Die Evaluationskommission ist wie eine Berufungskommission zusammenzusetzen. <sup>3</sup>Die Regelungen der Berufsordnung der Universität Vechta gelten entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Den Vorsitz der Evaluationskommission führt ein Mitglied der Hochschullehrergruppe. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende leitet das Verfahren und ist gegenüber der Fakultät und dem Präsidium berichtspflichtig.
- (3) Die Befangenheitsgrundsätze der Berufsordnung der Universität Vechta geltend entsprechend.

### **§ 8 Einholung von Gutachten**

- (1) <sup>1</sup>Zur Begutachtung der Forschungsleistung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors bzw. der Professorin oder des Professors schlägt die Evaluationskommission der Kommission für Tenure-Track-Verfahren mindestens vier Gutachterinnen und Gutachter vor. <sup>2</sup>Die Gutachterinnen und Gutachter sollen international ausgewiesene, auswärtige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des betreffenden Fachs sein. <sup>3</sup>Ausländische Gutachterinnen und Gutachter sind zu beteiligen, soweit dies nach dem fachlichen Profil der Professur geboten erscheint.
- (2) <sup>1</sup>Die Tenure-Track-Kommission wählt aus den Vorschlägen zwei Gutachterinnen oder Gutachter aus. <sup>2</sup>Die Evaluationskommission holt sodann bei diesen Gutachtern zwei Gutachten zu den wissenschaftlichen Leistungen der zu evaluierenden Person ein.
- (3) <sup>1</sup>Als Grundlage für ihr Gutachten erhalten die Gutachterinnen und Gutachter die dem Antrag zur Eröffnung des Evaluationsverfahrens beigefügten Unterlagen und ggf. weitere Unterlagen nach Beschluss der Tenure-Kommission. <sup>2</sup>Die Gutachten sollen eine Einschätzung über die erbrachten Leistungen nach Maßgabe der vereinbarten Evaluationskriterien enthalten. <sup>3</sup>Dabei werden die Forschungsleistungen und die Sichtbarkeit in der wissenschaftlichen Fachgemeinschaft der zu evaluierenden Person bewertet. <sup>4</sup>Die Gutachterinnen und Gutachter sollen im Hinblick auf diese Sachverhalte eine Empfehlung zur Übertragung einer unbefristeten Professur abgeben.
- (4) Es ist eine angemessene Frist zur Erstellung der Gutachten zu setzen.

### **§ 9 Empfehlung der Evaluationskommission und der Tenure-Kommission**

- (1) <sup>1</sup>Die Evaluationskommission bewertet auf der Grundlage der zum Antrag eingereichten Unterlagen und der beiden externen Gutachten, ob die in der Evaluationsvereinbarung festgelegten Leistungen erbracht wurden und erstellt einen zusammenfassenden Bericht über die Gesamtwürdigung. <sup>2</sup>Der Bericht endet mit einer Empfehlung, ob die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor bzw. die Professorin oder der Professor auf eine Professur auf Lebenszeit berufen werden soll sowie der Wiedergabe des Abstimmungsergebnisses. <sup>3</sup>Der Bericht wird dem Fakultätsrat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.
- (2) Die Entscheidung des Fakultätsrates ist zusammen mit dem Bericht der Evaluationskommission sowohl der Kommission für Tenure-Track-Verfahren als auch dem Präsidium mit allen zu Grunde liegenden Unterlagen umgehend schriftlich zuzuleiten.

- (3) <sup>1</sup>Die Kommission für Tenure-Track-Verfahren gibt gegenüber dem Präsidium ebenfalls eine Stellungnahme ab. <sup>2</sup>Sie prüft die Gesamtunterlagen und kontrolliert die Einhaltung aller Verfahrensregelungen. <sup>3</sup>Zur Entscheidungsfindung kann die Kommission für Tenure-Track-Verfahren die Kandidatin oder den Kandidaten auch persönlich befragen. <sup>4</sup>Die Stellungnahme umfasst eine Beschreibung und kritische Evaluation der Forschung sowie eine Einschätzung der weiteren Entwicklung der Professur und des Faches im Hinblick auf die Evaluationskriterien. <sup>5</sup>Die Stellungnahme enthält zudem eine Empfehlung, ob die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor bzw. die Professorin oder der Professor auf eine Professur auf Lebenszeit berufen werden soll.

### **§ 10 Evaluationsentscheidung**

- (1) Auf Basis der Empfehlung der Evaluationskommission, der Beschlussfassung des Fakultätsrats und der Empfehlung der Kommission für Tenure-Track-Verfahren nehmen der Senat sowie die zentrale Gleichstellungsbeauftragte Stellung.
- (2) Das Präsidium entscheidet sodann unter Berücksichtigung aller Berichte und Stellungnahmen abschließend über den Vorschlag zum Ausgang des Tenure-Track-Verfahrens.
- (3) Bei positivem Ausgang des Tenure-Track-Verfahrens berichtet das Präsidium dem zuständigen Fachministerium, das die Entscheidung zur Besetzung der Professur unter Verzicht auf die Ausschreibung trifft.

### **§ 11 Verkürztes Verfahren**

- (1) <sup>1</sup>Liegt ein Ruf an eine andere Hochschule schriftlich vor, kann das Verfahren zur unbefristeten Besetzung der Professur verkürzt werden. <sup>2</sup>In besonderen Ausnahmefällen ist dies auch aus anderen Gründen des gesamtuniversitären Interesses möglich.
- (2) <sup>1</sup>Das Präsidium entscheidet im Einzelfall unter Beteiligung der oder des Vorsitzenden der Kommission für Tenure-Track-Verfahren und mit Zustimmung des Dekanats der jeweiligen Fakultät, über die vorzeitige Einleitung des Evaluationsverfahrens, das Entfallen einzelner Verfahrensschritte oder die vorzeitige Übertragung einer unbefristeten Professur ohne weiteres Evaluationsverfahren. <sup>2</sup>Das Dekanat informiert vor seiner Zustimmung die Mitglieder des Fakultätsrates.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungsblättern der Universität Vechta in Kraft.

## **Anlagen**

Anlage 1: Evaluationskriterien



### **Anlage 1: Evaluationskriterien**

Die nachfolgend aufgeführten Kriterien sollen im Rahmen der Evaluation zur Bewertung der Leistung herangezogen werden. Sie sind von der Überlegung bestimmt, dass diese Kriterien im Interesse universitätsübergreifender Qualitätsstandards möglichst einheitlich zur Anwendung gelangen sollen. Den unterschiedlichen Fächerkulturen soll durch eine Ergänzung um fachspezifische Kriterien Rechnung getragen werden. Die aufgeführten Kriterien bieten daher einen möglichen Rahmen der Evaluation, der - abhängig vom jeweiligen Fach - erweitert oder eingegrenzt werden kann.

a) In Forschung und Transfer:

- nachhaltige wissenschaftliche Aktivitäten und deren Niederschlag insbesondere in Publikationen
- wissenschaftliche Kooperationen mit universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen
- Bereitschaft und Fähigkeit zur interdisziplinären Forschung
- Vortrags- und Tagungsaktivität
- Drittmittelinwerbung
- Auszeichnungen

b) In Lehre und Studium:

- erfolgreiche Lehrtätigkeit, insbesondere bei der Betreuung von Studierenden
- Lehrveranstaltungsbewertung durch die Studierenden

c) In der Akademische Selbstverwaltung und außeruniversitäres Engagement:

- adäquates Engagement in der akademischen Selbstverwaltung
- Gutachtertätigkeit

d) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- Betreuung von Promovierenden, Post-Doktorandinnen und Post-Doktoranden

e) Angaben zur außerfachlichen Qualifizierung

- Führungskompetenz
- Teamfähigkeit
- Sozialkompetenz